

MOTION von Jürg Trachsel (SVP, Richterswil) und Walter Schoch (EVP, Bauma)
betreffend Friedensrichterinnen und -richter im arbeitsrechtlichen Prozess

Der Regierungsrat wird ersucht, im geplanten Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) den § 50 lit. b und die §§ 56 - 59 ersatzlos zu streichen.

Jürg Trachsel
Walter Schoch

Begründung:

Die Friedensrichterinnen und -richter im Kanton Zürich vermitteln seit 206 Jahren erfolgreich Frieden bei Streitigkeiten. Streitereien sollen rasch und in einem einfachen und bürgernahen Verfahren geschlichtet werden, damit der Rechtsfrieden gewahrt bzw. wiederhergestellt wird. Die Institution Friedensrichteramt hat sich bewährt, auch in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

Neu soll sich gemäss VE-GOG die Schlichtungsbehörde für arbeitsrechtliche Streitigkeiten aus den juristischen Sekretärinnen und Sekretären zusammensetzen (§ 56 VE-GOG). Dies erscheint nicht sinnvoll. Mit Ausnahme der Zuständigkeitsbereiche der Arbeitsgerichte Zürich und Winterthur haben die Friedensrichterinnen und -richter nach heutiger Ordnung arbeitsrechtliche Streitigkeiten gesühnt oder bis zu einem bestimmten Streitwert auch entschieden. Dieses System hat sich bewährt. Die neu geplante eidgenössische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht in Art. 200 denn auch lediglich zwei Ausnahmen vor, in welchen Paritätische Schlichtungsbehörden tätig werden sollen: Bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie landwirtschaftlicher Pacht und bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz. Dabei muss es sein Bewenden haben. Es gibt keinen Grund, im Kanton Zürich auf das bewährte System zu verzichten.